

Satzung des Sportzentrums der Europa-Universität Flensburg (Satzung Sportzentrum)

Vom 28. Oktober 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 24. November 2020

Aufgrund § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 27. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Sportzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Europa-Universität Flensburg. Es führt die Bezeichnung „Sportzentrum der Europa-Universität Flensburg“ und ist ein Betrieb gewerblicher Art („BgA“) mit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Sportzentrum mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Verbot der Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des BgA

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Europa-Universität Flensburg, die die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhält. Ein gegebenenfalls verbleibender Überschuss wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 7 Aufgaben

Der BgA nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

1. Den Unisport zu organisieren und damit allen Hochschulmitgliedern Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialwerte zu erschließen. Das Sportangebot bezieht sich auf die Bereiche des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports, wobei der Breiten- und Gesundheitssport Priorität besitzen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können am Sportangebot auch Hochschulfremde (Externe) gegen Entgelt am Unisport teilnehmen. Die Teilnahme der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen ist vorrangig.
2. Das Sportzentrum fördert den Sport für Frauen.
3. Das Sportzentrum kooperiert mit anderen Trägern und Institutionen des Sports.
4. Das Sportzentrum kooperiert mit anderen Kulturträgern und Kulturinstitutionen innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über die zentrale Einrichtung „Sportzentrum der Europa-Universität Flensburg“ führt das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Die Überwachung der Mittelverwendung erfolgt durch den Senat.

§ 9 Leitung

Das Sportzentrum untersteht einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der von der Universitätsleitung bestellt wird. Die Leitung des Sportzentrums führt selbstständig die laufenden Geschäfte. Sie ist unmittelbar Vorgesetzte der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinsichtlich der Geschäftsführung ist die Leiterin oder der Leiter des Sportzentrums dem Präsidium verantwortlich.

§ 10 Bericht

Das Sportzentrum erstattet jährlich dem Senat der Europa-Universität Flensburg einen Bericht über die Tätigkeiten.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung der zentralen Einrichtung „Sportzentrum der Universität Flensburg“ vom 21. August 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H., S. 527) außer Kraft.

Flensburg, den 28. Oktober 2020

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident